

***Schutzkonzept zur
Prävention und Intervention
bei sexueller
Gewalt***



BVS Bertha
von
Suttner
Schule
Integrierte Gesamtschule des
Main-Kinzig-Kreises Nidderau

Inhalt

Übersicht der Bausteine des Schutzkonzepts der BVSS.....	3
Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes im Kontext Schule	5
4 unterschiedliche Formen sexueller Gewalt im Kontext Schule:	5
Definition (Quelle: ubskm)	6
Täterstrategien	7
Schützende Bedingungen, die es einem Täter schwer machen, zum Täter in der Schule zu werden:....	8
Leitfaden „Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt im Kontext Schule“	9
Umgang mit dem Opfer:	9
Umgang mit dem Täter/der Täterin:	10
Fallbeispiel: Ein/e Freund/Freundin erzählt einer Lehrkraft, dass ein/e Schüler/in Opfer von (sexueller) Gewalt ist	11
Empfehlung zur Online-Fortbildung: „Was ist los mit Jaron“.....	12
Ablaufplan für Schule zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	13
Kontaktadressen	14

Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext (im Anschluss)

Übersicht der Bausteine des Schutzkonzepts der BVSS

Markierung: Umsetzung noch ausstehend

Markierung: Umsetzung wäre wünschenswert

Leitbild	Mit einem Schutzkonzept gegen (sexuelle) Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch und Gewalt an unserer Schule keinen Raum finden, aber Schülerinnen und Schülern, die von Missbrauch oder Gewalt betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden.
Selbstverpflichtungs-Erklärung beziehungsweise Verhaltenskodex	<p>Die Selbstverpflichtungserklärung für Lehrkräfte dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen. Er zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht ab.</p> <p>Der Verhaltenskodex ist als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vorhanden und definiert eine klare Vorgehensweise bei Nichteinhaltung (siehe S.xx)</p> <p>Der Verhaltenskodex für Schüler/innen ist in der Schulordnung mit integriert und muss von jeder Schülerin/ jedem Schüler bei Neuaufnahme unterschrieben werden (siehe S.xx)</p>
Fortbildungen für Bedienstete der Schule	<p>Fortbildungen für (ausgewählte) Bedienstete der Schule zum Thema Gewaltprävention. In einem Turnus von etwa 5 Jahren wünschenswert für das gesamte Kollegium (z.B. Mobbing, Medien, (sex.) Gewalt)</p> <p>Empfehlung zur Online-Fortbildung: „Was ist los mit Jaron“ (siehe S.12)</p>
Partizipation	<p>Einbeziehung der SV, der SEB, des Kollegiums in Zusammenhang mit der Entwicklung des schulischen Schutzkonzeptes. Spezielle Angebote sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kummerkasten (analog und digital)- Elternabende zu bestimmten Themen- Evaluierung in regelmäßigen Abständen zum Schulklima- Schüler/innen als Experten (Streitschlichter, Medienlotsen)
Präventionsangebote	<p>Klasse 5-7: Im Rahmen des sozialen Lernens wird immer wieder das Thema Konfliktbewältigung thematisiert. Das Theaterstück TrauDich! wird besucht.</p> <p>Klasse 6: Im Rahmen von Sexualekunde wird das Thema Sexualität und sexuelle Gewalt behandelt.</p>

	<p>Klasse 7: Alle Klassen nehmen am PiT-Projekt teil.</p> <p>Klasse 9/10: Im Rahmen des Ethik- bzw. Religionsunterrichts wird das Thema Liebe, Sexualität und Partnerschaft behandelt.</p>
Informationsveranstaltungen und Elternarbeit	Jährliche Elterninformation zur Gewaltprävention (per Email) Elternabend bei Bedarf
Transparenz in den Unterstützungssystemen und Beschwerdeverfahren	Die Beratungs- und Unterstützungslehrkräfte sind als Organigramm im Internet, als Aushang und im Schulplaner für die Schüler/innen einsehbar
Notfall – und Interventionsplan	Siehe „Der Ablaufplan für Schule zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung“ (S.13) Siehe Leitfaden zum Umgang mit dem Opfer bzw. dem/der Täter/in (S. 9-10)
Kooperation	Die Kooperationspartner bzw. mögliche Kontaktadressen sind im Ordner zum Schutzkonzept aufgelistet (siehe S.14.)
Schulhofbegehung	Verwinkelte und schwer einsehbare Orte auf dem Schulhof wurden identifiziert und werden durch die Aufsichtspersonen vermehrt aufgesucht (siehe Plan S.xx).

Stand: 04.03.2024

Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes im Kontext Schule

Warum ein Schutzkonzept zum Umgang mit sexueller Gewalt in der Schule?

- Pro Schulklasse gibt es im Durchschnitt 1-2 Opfer sexueller Gewalt.
- ABER meistens werde diese nicht erkannt!
- Ein Opfer muss sich im Schnitt 7 Personen anvertrauen, bevor ihm geglaubt bzw. etwas unternommen wird.
- Opfer zeigen aber oft schon vorher von der Norm abweichendes Verhalten.
- Ein Schlüsselwort ist „komisch“, das uns hellhörig machen sollte. Denn meistens können die Kinder nicht verbalisieren, was ihnen passiert bzw. passiert ist.

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, es handelt sich dabei immer um eine geplante Handlung!

Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, aufmerksam zu sein und Signale zu empfangen. Es liegt nicht in der Verantwortung der betroffenen Kinder/Jugendlichen, Signale zu senden.

Schulische Schutzkonzepte helfen dabei...

... sexualisierte Gewalt in der Schule zu verhindern.

...von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendliche verständnisvoll und kompetent zu helfen.

...Kinder und Jugendliche zu stärken.

...zu einem sicheren Ort zu werden: Kompetenzort statt Tatort!

(Ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt ist in 9 von 10 Punkten identisch mit einem Schutzkonzept gegen Gewalt im Allgemeinen)

4 unterschiedliche Formen sexueller Gewalt im Kontext Schule:

1. Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich
2. Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich
3. Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander
4. Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Definition (Quelle: ubskm)

Um Kinder und Jugendliche besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen und sexuelle Gewalt besser erkennen zu können, ist eine Verständigung zur Definition wichtig.

Was ist sexueller Missbrauch?

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

Die rechtliche Definition von Missbrauch umfasst nur strafbare Handlungen

Die oben genannte sozialwissenschaftliche Definition ist umfassender als die rechtliche Definition, denn sie bezieht alle strafbaren Handlungen ein, kann aber auch Handlungen umfassen, die nicht unter Strafe stehen. Die rechtliche Definition von sexuellem Missbrauch umfasst ausschließlich diejenigen Handlungen, die unter Strafe stehen. Ausführliche Informationen dazu finden Sie beim [Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch](#) und in unserem [Strafrecht-Factsheet](#).

UBSKM verwendet in seinen Texten die sozialwissenschaftliche Definition, um auch solche Handlungen einzubeziehen, die verletzend und entwicklungspsychologisch problematisch, aber nicht strafbar sind.

Denn diese Handlungen können sehr verschieden sein: Sie reichen von anzüglichen Bemerkungen und mehrdeutigen Nachrichten, die nicht unter Strafe stehen, über Zungenküsse, Entblößen und Masturbieren vor Kindern oder Jugendlichen, das Zeigen von Pornografie oder auch Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder dem Erzwingen von sexuellen Handlungen vor der Webcam bis zum Betasten und Manipulieren der Geschlechtsteile oder zu einer Vergewaltigung.

Täterstrategien

„Eine erwachsene oder jugendliche Person benutzt ein Kind [oder einen Jugendlichen] dazu, eigene Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Sexualität ist [in diesem Zusammenhang] das Mittel zur Demonstration von Macht. Der Täter nutzt [dafür] seine Machtposition und die Abhängigkeit des Kindes aus. Er ignoriert die Grenzen des Kindes und sieht es als Objekt.“

Die Taten erfolgen dabei nicht spontan, sondern werden langfristig geplant und vorbereitet. **Zu Beginn erfolgt ein langsames Annähern, um das Vertrauen zu gewinnen. Es wird schrittweise getestet, ob das Opfer etwas weiter erzählt oder ob es das Erlebte verschweigt.** Im Anschluss wird versucht, das Opfer von seinem Umfeld zu isolieren bzw. das Abhängigkeitsverhältnis zu vergrößern (z.B. durch Geschenke, emotionale Zuwendung („Du bist etwas ganz Besonderes“), Bevorzugung, gemeinsame Geheimnisse, Erpressung („Wenn du nicht mitmachst, mache ich das mit deiner kleinen Schwester“)).

Somit macht der Täter das Opfer zum Komplizen und deklariert den Missbrauch als gemeinsames Geheimnis.

Bei Taten unter Gleichaltrigen gibt es meist ebenfalls ein Machtgefälle. Häufig werden Strategien, wie Erpressung, Drohung, Demütigung oder Bevorzugung genutzt, um die Opfer zu sexuellen Handlungen zu überreden, zu verführen oder zu bestechen. **Die Vorgehensweisen und Strategien gleichen somit denen der Erwachsenen.**

Manche Kinder wenden diese Täterstrategien schon im Kindergartenalter an und sofern dies nicht erkannt wird, zieht sich das ggf. immer weiter fort. Ein konsequentes Einschreiten bzw. intervenieren, ist daher dringend erforderlich.

(Quelle: PPP Lawine e.V. 2023, Nadine Chaudhuri)

Schützende Bedingungen, die es einem Täter schwer machen, zum Täter in der Schule zu werden:

Es gibt dabei bestimmte Bedingungen, die es einem Täter schwer machen, unbehelligt im Schulalltag sexuelle oder sexualisierte Gewalt auszuüben. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, genau diese Voraussetzungen zu schaffen, um die Schülerinnen und Schüler sowie die Bediensteten einer Schule vor Missbrauch und Gewalt zu schützen:

-
- **Transparenz im Schulalltag**
 - **Fehlerfreundlicher und wertschätzender Umgang**
 - **Autonomieförderung und Partizipation: Selbstbewusstsein der Kinder stärken**
 - **(Kinder)Rechte und Beschwerdesysteme: Die Kinder und Jugendlichen über ihre Kinderrechte aufklären**
 - **Orientierung durch Regeln und (ritualisierte) Rückmeldungen: Eine Mentalität leben, dass die Lehrkraft nicht unfehlbar ist.**
 - **Kultur der offenen Tür, insbesondere in Einzelgesprächen**
 - **Gutes und offenes Miteinander: offene Kommunikation und Reflexion**
 - **Machtkritischer, systemischer Blick: Gewisse Aufgeklärtheit hinsichtlich z.B. Opfersignalen oder Täterstrategien**
 - **Verwinkelte/versteckte Orte durch Aufsichten gezielt aufsuchen lassen**
 - **Gelebte Konzepte für Sexualpädagogik, Prävention und Intervention. Die Ansprechperson sichtbar und greifbar machen.**
 - **Prüfung vor der Einstellung in den Schuldienst**
-

Leitfaden „Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt im Kontext Schule“

Umgang mit dem Opfer:

- Sensibel sein und genau hinsehen bzw. –hören.
- **Wenn sich ein/e Schüler/in an eine Lehrkraft wendet, sollte dies sehr gut dokumentiert werden (möglichst wortgetreu).**
- Dabei sollten offene Fragen gestellt werden (keine Suggestivfragen).
- Die/der Schüler/in sollte nicht zu viele Details erzählen (Gefahr der Retraumatisierung). In diesem Fall lieber das Gespräch vertagen.
- Dem Kind rückmelden, dass es gut ist, dass es das erzählt hat und dass wir das Gesagte ernst nehmen.
- Zuhören, aber nichts versprechen, das man nicht einhalten kann.
- Grundsätzlich nicht in Hysterie verfallen und sich ggf. selbst strafbar machen. Ruhe bewahren.
- Wer sich zutraut, einem Opfer sein Gehör zu schenken, sollte dies auch aushalten können. Falls sich das jemand nicht zutraut, kann er das Gespräch an eine andere Person vermitteln.
- **Sich NIEMALS Fotos zuschicken lassen oder herunterladen! Ansonsten kann ein Prozess wegen des Besitzes von Kinder- bzw. Jugendpornographie die Folge sein!**
- Jeder Fall ist einzigartig. In jedem Fall kann eine ISEF-Kraft zur Beratung hinzugezogen werden.
- **Oft steht Aussage gegen Aussage, es ist nicht die Aufgabe der Schule als Vermittler aufzutreten. Wenn, ist es Aufgabe der Eltern bei der Polizei Anzeige zu erstatten.**
- Aber eine Anzeige ist manchmal nicht der beste Weg für das Opfer! (Gefahr der Retraumatisierung/ die Anzeige verläuft ins Leere/...).
- Ein Kind/Jugendlicher wendet sich an eine Lehrkraft und bittet darum, dass es nicht weitererzählt wird. **ABER die Schweigepflicht endet in 3 Fällen:**
 - Das Wohl des Kindes ist durch äußere Faktoren/ Personen gefährdet
 - Das Kind stellt eine Gefahr für sich selbst dar
 - Das Kind stellt eine Gefahr für andere da
- **Es sollte nicht die gleiche Person mit dem Opfer und dem Täter sprechen**
- **Erste-Hilfe- Sätze für die Opferkommunikation:**
 - „Gut, dass du es mir gesagt hast.“
 - „Das darf niemand mit dir machen.“
 - „Du hast keine Schuld.“
 - „Ich kümmere mich darum, dass das aufhört.“

Umgang mit dem Täter/der Täterin:


- Erste-Interventions-Sätze für die Täterkommunikation:
 - „.... Das war nicht in Ordnung.“
 - „... ab sofort gilt, dass du unter Aufsicht eines Erwachsenen bleibst.“
 - „Wie bist du darauf gekommen?“
- **Es ist wichtig, dem Täter klar zu machen, dass er etwas getan hat, das nicht in Ordnung ist. Ansonsten lässt es ihm Spielraum, seine Tat mithilfe seiner Manipulationsstrategien zu rechtfertigen, zu banalisieren.**
- Dennoch sollte gefragt werden, wie er darauf gekommen ist. Zum Beispiel: „Ich kenne dich als guten Sportler, fleißigen Schüler,... Wie kam es jetzt dazu?“).
- Ab sofort darf er dann keinen unbeaufsichtigten Kontakt mehr zu Personen unter 14 Jahren haben. Z.B. muss er sich in den Pausen an Verabredungen halten und die Pause unter Aufsicht von xy verbringen. **Sofern er sich eigenverantwortlich an diese Abmachungen hält, kann er an der Schule bleiben. Falls nicht, muss eine weitere Prüfung stattfinden, ob der Schüler ggf. die Schule verlassen muss.**
- Wie lange eine solche Abmachung aufrechterhalten werden muss, hängt von der Einschätzung des Rückfallrisikos bzw. grundsätzlich des Verlaufs der Therapie ab. Die Voraussetzung ist, dass sie sich eine Schuld eingestehen.
- Die Eltern des betroffenen Kindes können in der Regel mit einbezogen werden.
- Eltern können nicht mit einbezogen werden, sofern sie potenziell eine Gefahr für den Schüler/die Schülerin darstellen.
- **Kommunikation mit den Eltern:**
 - „Gut, dass Sie uns informiert haben.“
 - „Wir sorgen dafür, dass es nicht mehr vorkommt.“
 - „Wie empfehlen Ihnen Beratung für sich und ihr Kind.“
 - „Wir bitten Sie, die Informationen der Eltern des übergriffigen Jugendlichen uns zu überlassen.“


Fallbeispiel: Ein/e Freund/Freundin erzählt einer Lehrkraft, dass ein/e Schüler/in Opfer von (sexueller) Gewalt ist

- Ein/e Freund/in erzählt, dass ein/e Schüler/in Opfer häuslicher/sexueller Gewalt ist. Er/Sie möchte aber nicht, dass die Lehrkraft das weitersagt.
- Gespräch (noch einmal) mit dem/der Freund/in suchen und sagen: „Es ist gut, dass du das erzählt hast. Wir nehmen das sehr ernst und machen uns Sorgen, um deine/n Freund/in. Es handelt sich aber um ein „schlechtes“ Geheimnis, das kann ich nicht für mich behalten. Meine Schweigepflicht endet, sobald ein Kind einer Gefahr ausgesetzt ist.“
- Das Gespräch mit der/dem Schüler/in suchen. „Dein/e Freund/in macht sich große Sorgen um dich und hat sich deshalb an mich gewendet. Es ist gut, dass sie/er uns das erzählt hat.“
- Der/die Schüler/in die Gelegenheit geben zu erzählen, was zuhause passiert.
- Ggf. ISEF-Beratung
 - **Vorgehen im Fall von sexueller Gewalt:**
 - Das Elternteil, das übergriffig ist, muss den Haushalt verlassen. Ist diese Person dazu nicht bereit bzw. wird es von den anderen Haushaltsangehörigen dazu nicht gezwungen, wird das Kind aus der Familie genommen.
 - **Vorgehen im Fall von häuslicher Gewalt:**
 - Gespräch mit dem Elternteil suchen, dass nicht gewalttätig ist. Inwiefern kann dieses Elternteil das Kind zukünftig schützen.
 - Gespräch mit dem Täter: Welche Hilfen gibt es? Mögliche alternative Erziehungsmöglichkeiten aufzeigen oder an Beratungsstellen verweisen.
 - Wir als Schule können nicht „zaubern“, dass es sofort aufhört. Dennoch können wir Hilfestellungen geben/vermitteln, dass es besser wird.



Empfehlung zur Online-Fortbildung: „Was ist los mit Jaron“

<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de> 🔍 A


 Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Log-In Hilfeangebote Kontakt
Leichte Sprache Umfrage About 

Was ist los mit Jaron?

Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch



Der digitale Grundkurs ist für Lehrer*innen, pädagogische Fachkräfte und weitere schulische Beschäftigte konzipiert. Er soll sie unterstützen, betroffene Kinder und Jugendliche im schulischen Umfeld zu erkennen und ihnen zu helfen. Der Grundkurs richtet sich explizit nicht an Schüler*innen.

Für „Was ist los mit Jaron?“ sollten Sie zwischen zwei und vier Stunden einplanen. Allerdings können Sie auch jederzeit eine Pause einlegen. Sollten Sie angemeldet teilnehmen, wird Ihr Fortschritt gespeichert und ermöglicht Ihnen flexible Unterbrechungen und mehrmalige Wiederaufnahme des Grundkurses.

Ablaufplan für Schule zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Ablaufplan für Schule zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Version 2. Juli 2015)					
	Wie ist die Situation? Was passiert?	Wer muss informiert werden? Was muss getan werden?	Arbeits- hilfen	Wann?	<input checked="" type="checkbox"/>
1.	Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen	Information an Schulleitung		_____	<input type="checkbox"/>
	<i>→ Sofern keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, weiter mit Schritt 2. Andernfalls ist eine Meldung an das Jugendamt (Zuständigkeit nach Wohnort des Kindes) notwendig.</i>				
2.	Ersteinschätzung und Beratung zur Gewichtung der Anhaltspunkte erfolgt	Schulleitung setzt kollegiale Fallberatung an, die für Kinderschutzfragen beauftragte Lehrkraft ¹ wird hingezogen; bei Bedarf Fachdienste (z.B. BFZ, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit)	AH ① AH ②	_____	<input type="checkbox"/>
	<i>→ Ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten kann nur stattfinden, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Bei Unsicherheit weiter mit Schritt 4.</i>				
3.	Einholen zusätzlicher Informationen und Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	Klassenleitung holt weitere Informationen ein (z.B. von Kollegen/innen, dem/ r betroffenen Schüler/in etc.) und setzt ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten an, in welchem die Beobachtungen geschildert und zusätzliche Informationen eingeholt werden; Auswertung des Gesprächs, ob schulbezogene Maßnahmen ausreichen, um mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden	AH ③ AH ④ AH ⑤	_____	<input type="checkbox"/>
4.	Gefährdungseinschätzung und Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)	Falls schulbezogene Maßnahmen nicht ausreichen, sollte eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) hinzugezogen werden. Schulleitung lädt iseF und pädagogische Mitarbeiter/innen der Schule, die relevante Infos haben, ein (u.a. Klassenlehrer/in, Integrationshilfe); ggf. Hinzuziehung Fachdienste (z.B. BFZ, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit)		_____	<input type="checkbox"/>
4.1	Erstellung eines Schutz- und Hilfeplans	Klassenleitung erstellt mit Unterstützung der IseF einen Schutz- und Hilfeplan		_____	<input type="checkbox"/>
	<i>→ Sofern keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, weiter mit Schritt 5. Andernfalls ist eine Meldung an das Jugendamt notwendig.</i>				
5.	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	(Erneutes) Gespräch mit den Personensorgeberechtigten durch die Klassenleitung , in dem die Einschätzung und das Ziel des Schutz- und Hilfeplans kommuniziert wird	AH ③ AH ④ AH ⑤	_____	<input type="checkbox"/>
6.	Prüfen der Effektivität des Schutz- und Hilfeplans	Klassenleitung prüft, ob die verabredeten Maßnahmen eingehalten wurden und einen positiven Effekt haben	AH ③ AH ④ AH ⑤	_____	<input type="checkbox"/>
7.	Informationsweitergabe an das Jugendamt	Sollten verabredete Maßnahmen nicht ausreichen und/oder Eltern nicht kooperieren, wird die Information (i.d.R. über die Schulleitung) an das Jugendamt übermittelt	Meldebogen	_____	<input type="checkbox"/>

Kontaktadressen (Stand 24.01.2024)

Beratungsstellen:

	Adresse	Telefon	Online
ISEF-Kraft (ZKJF)	Phillip-Reis-Str. 2 63571 Gelnhausen	06051-911010	www.zkjf.de
Jugendkoordinatorin der Polizei Katja Uffelmann	Am Freiheitsplatz 4 63450 Hanau	06181 100-316	pd-hanau.ppsoh@polizei.hessen.de
Lawine e.V.	Chemnitzer Straße 20 63452 Hanau	0 61 81 - 25 66 02	mail@lawine-ev.de www.lawine-ev.de
ProFamilia Hanau	Vor dem Kanaltor 3 63450 Hanau	06181-21854	hanau@profamilia.de www.profamilia.de/hanau
Liebig9	Liebigstraße 9 35390 Gießen	0641-7970958	kontakt@liebig9.de liebig9.de

Online-Angebote:

hilfe-portal-missbrauch.de (Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch)

ubskm.de (Website der Missbrauchsbeauftragten: beauftragte-missbrauch.de) (Hilfe-Telefon: 0800-22 55 530)

juuuport.de (Beratungsplattform von jungen Menschen für junge Menschen)

trau-dich.de (Prävention sexueller Kindesmissbrauch - Trau Dich!)

Weitere Adressen sind in der Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext zu finden